

**Ratsbeschluß vom 26. März 1992
über die Festsetzung der Wochen- und Jahrmärkte
der Stadt Ibbenbüren**

Aufgrund des § 69 der Gewerbeordnung in der Fassung der Änderung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 342) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2840) - und der 3. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung vom 26. April 1977 (GV NW S. 170) werden die Wochen- und Jahrmärkte der Stadt Ibbenbüren wie folgt festgesetzt:

1. Wochenmärkte

1.1 Gegenstände des Wochenmarktes sind das Anbieten der im § 67 (1) Gewerbeordnung und in der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Gegenstände des Wochenmarktes in der Stadt Ibbenbüren vom 16. Juni 1980 aufgeführten Warenarten.

1.2 Die Wochenmärkte finden statt:

- a) Wochenmarkt Stadtmitte
mittwochs und freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
- b) Wochenmarkt Laggenbeck
donnerstags von 14:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Fällt ein Markttag auf einen Feiertag, so findet der Wochenmarkt am vorhergehenden Tag statt.

1.3 Als Marktplätze werden festgesetzt:

- a) Wochenmarkt Stadtmitte
Neumarkt, Neumarktstraße, Oberer Markt, Marktstraße
- b) Wochenmarkt Laggenbeck
Dorfplatz Tecklenburger Straße

2. Jahrmärkte

2.1 Auf den Jahrmärkten (Ostermarkt und Weihnachtsmarkt können nach § 68 (2) Gewerbeordnung Waren aller Art angeboten werden.

Der Ostermarkt findet an dem letzten Wochenmarkttag vor Ostern, der Weihnachtsmarkt am vorletzten Wochenmarkttag vor Weihnachten, mindestens vier Tage vorher, ganztägig von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

2.2 Die Jahrmärkte werden in der Innenstadt (Plätze und Straßen wie beim Wochenmarkt, sowie Fußgängerstraße Große Straße und Bahnhofstraße und Unterer Markt) abgehalten.

In dringenden Fällen können Markttage sowie Verkaufszeiten anders festgesetzt und die Marktplätze vorübergehend verlegt werden. Die Änderung ist rechtzeitig öffentlich bekanntzugeben.